

GEMEINDE MARCH

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AZ 10/He – 460.15



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 06.02.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindertagesstätten, Grundschulhorte / Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in der verlässlichen Grundschule (nachfolgend „Einrichtungen“) der Gemeinde March werden Benutzungsgebühren (Eltern- und Essensbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde March betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren pro Kindergarten-/Hortjahr werden verteilt auf **11 Monate** erhoben.

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

- (2) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.03.2017** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	66,00 €	74,00 €	142,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	30,00 €	37,00 €	94,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	19,00 €	24,00 €	71,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	6,00 €	8,00 €	49,00 €

- (3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Kinder über 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	79,00 €	95,00 €	180,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	59,00 €	73,00 €	135,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	38,00 €	48,00 €	90,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	12,00 €	15,00 €	45,00 €

- (4) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.03.2017** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	181,00 €	204,00 €	261,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	130,00 €	148,00 €	198,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	80,00 €	110,00 €	140,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	30,00 €	40,00 €	65,00 €

- (5) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in den Gruppen für Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren) beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	191,00 €	238,00 €	300,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	143,00 €	178,00 €	225,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	96,00 €	120,00 €	150,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	39,00 €	49,00 €	75,00 €

- (6) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt **ab dem 01.03.2017** monatlich:

Betreuungsform	Hortgruppe/ Nachmittagsbetreuung
für das 1. Kind nach Abs. 1	88,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	47,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	32,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	17,00 €

- (7) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in einer Hortgruppe/Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Hortgruppe/ Nachmittagsbetreuung
für das 1. Kind nach Abs. 1	120,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	90,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	60,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	30,00 €

- (8) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der **verlässlichen Grundschule** (Kernzeit) beträgt **ab dem 01.03.2017** monatlich:

Betreuungsform	verlässliche Grundschule bis 13.30 Uhr	verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr
für das 1. Kind	33,00 €	40,00 €
für das 2. Kind	21,00 €	25,00 €
für das 3. Kind	12,00 €	14,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	8,00 €	9,00 €

- (9) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in der **verlässlichen Grundschule** (Kernzeit) beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	verlässliche Grundschule bis 13.30 Uhr	verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr
für das 1. Kind	40,00 €	50,00 €
für das 2. Kind	30,00 €	36,00 €
für das 3. Kind	22,50 €	26,50 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	15,00 €	17,00 €

- (10) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 3 Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden auf den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist. Tritt die Änderung bereits am ersten Tag des Kalendermonats ein, so wird die Gebühr mit diesem Tag neu festgesetzt.
- (11) Sharing-Plätze, bezogen auf den Wochentage, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gebucht werden. Die jeweiligen Gebühren werden anteilig der gebuchten Wochentage (jew. 1/5) berechnet.
- (12) Sharing-Plätze in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsformen sind nicht zulässig.
- (13) Ein Wechsel der Betreuungsart ist nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorbehaltlich freier Plätze, möglich. Ein Wechsel innerhalb eines Monats ist nicht zulässig.
- (14) In den Einrichtungen mit Ganztagesgruppen und Hortgruppen wird ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztages- und Hortgruppen verpflichtend.
- (15) Die monatliche Gebühr für das Mittagessen beträgt

pauschal 60,00 €.

Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen, (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt 1/5 der o.g. Gebühren je gebuchten Wochentag.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit ab dem 6. aufeinanderfolgenden Öffnungstag im selben Monat, wird der Essensbeitrag, auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten, anteilig mit 3,00 €/Fehltag ermäßigt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum 31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12..

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils im Voraus, bis zum Ersten des Monats auf ein Konto der Gemeinde March zu entrichten.

Die Inanspruchnahme beginnt mit der Eingewöhnungszeit. Für die ersten 10 Betreuungstage werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Eine Ermäßigung der Essensgebühren in der Eingewöhnungszeit kann nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung gewährt werden.

- (2) Bei Anmeldung zum Beginn des Kindergarten-/Hortjahres ist die Gebühr erstmals für den Monat September des laufenden Jahres und letztmals im Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten.
- (3) Beginnt der Besuch einer Einrichtung nicht zum ersten eines Monats oder endet er nicht zum letzten Tag eines Monats, so ist für jede angefangene Woche ein Viertel des Monatsbetrags der Benutzungs- und Essensgebühren zu entrichten. Eine Kündigung ist zwei Wochen vor dem Ende der Betreuung schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung einzureichen.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die aktuelle Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen vom 11. April 2016, einschließlich aller darauf folgenden Änderungen, außer Kraft.

March, den 06.02.2017



Helmut Mursa
Bürgermeister



**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften
nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 06.02.2017



Helmut Mursa
Bürgermeister



GEMEINDE MARCH

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AZ 10/He – 460.15



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 20.03.2017 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen beschlossen:

§ 1 Änderung § 3 Gebührensätze

§ 3 Abs. 1 – 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren pro Kindergarten-/Hortjahr werden verteilt auf **11 Monate** erhoben.

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes über 3 Jahren in den Kindertagesstätten beträgt **ab dem 01.04.2017** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	66,00 €	74,00 €	142,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	30,00 €	37,00 €	94,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	19,00 €	24,00 €	71,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	6,00 €	8,00 €	49,00 €

Die Gebühr für Kinder über 3 Jahren wird ab dem Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes über 3 Jahren bis zum Schuleintritt in den Kindertagesstätten beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	79,00 €	95,00 €	180,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	59,00 €	73,00 €	135,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	38,00 €	48,00 €	90,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	12,00 €	15,00 €	45,00 €

Die Gebühr für Kinder über 3 Jahren wird ab dem Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet erhoben.

- (4) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren in den Kindertagesstätten beträgt **ab dem 01.04.2017** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	181,00 €	204,00 €	261,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	130,00 €	148,00 €	198,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	80,00 €	110,00 €	140,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	30,00 €	40,00 €	65,00 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren wird erhoben bis zum Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

- (5) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren in den Kindertagesstätten beträgt **ab dem 01.09.2018** monatlich:

Betreuungsform	Halbtags- Regelgruppe	VÖ- gruppe	Ganztages- gruppe
für das 1. Kind nach Abs. 1	191,00 €	238,00 €	300,00 €
für das 2. Kind nach Abs. 1	143,00 €	178,00 €	225,00 €
für das 3. Kind nach Abs. 1	96,00 €	120,00 €	150,00 €
für das 4. und jedes weitere Kind nach Abs. 1	39,00 €	49,00 €	75,00 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren wird erhoben bis zum Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung vom 06.02.2017 tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 – 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen vom 06.02.2017 außer Kraft.

 den 20.03.2017
Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

 den 20.03.2017
Helmut Mursa
Bürgermeister



S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 20.05.2019 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen beschlossen:

§ 1

Änderung § 3 Gebührensätze

§ 3 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebührensätze

(15) Die monatliche Gebühr für das Mittagessen beträgt

pauschal 60,00 €.

Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen, (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt 1/5 der o.g. Gebühren je gebuchten Wochentag.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Sind Kinder zum Mittagessen angemeldet, wird bei krankheitsbedingter Abwesenheit ab dem 6. aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Essensbeitrag, auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten, anteilig mit 3,00 €/Fehltag ermäßigt.

Bei geplanter, längerer Abwesenheit (z.B. Kuraufenthalte, Urlaub) wird bei rechtzeitiger Abmeldung, zwei Wochen im Vorfeld der Abwesenheit, der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten anteilig mit 3,00 €/Fehltag für die Dauer der Abwesenheit ermäßigt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung vom 06.02.2017 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 15 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen vom 06.02.2017 außer Kraft.

March, den 20.05.2019


Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 20.05.2019


Helmut Mursa
Bürgermeister